



RECHTSANWALT ROLAND DEMLEITNER - Rheinstrasse 11 – D-65549 Limburg

Landgericht Hechingen
-Kammer für Handelssachen-
Heiligkreuzstr. 9

72379 Hechingen

per beA

2/24A06 dw
(bitte stets angeben)

14.02.2024

KLAGE

der Deutschen Umwelthilfe e. V., vertr. d. d. GF Jürgen Resch und Sascha Müller-
Kraenner, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell

-Kläger-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Roland Demleitner
Rheinstrasse 11, 65549 Limburg

g e g e n



-Beklagte-

Prozessbevollmächtigte:



w e g e n eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs

Streitwert: 10.000,00 EUR



Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich

K L A G E

und werde folgende **Anträge** stellen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an ihren Geschäftsführern,

zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Internet für neue Personenkraftwagen, die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden (im Sinne des § 2 Nr. 1 der Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen), der Modelle Toyota Yaris Cross Hybrid, 85 kW/116 PS und/oder Toyota C-HR 2.0 Hybrid, 135 kW/184 PS zu werben, ohne deren Werte des Kraftstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen anzugeben, wenn dies geschieht wie auf dem Internetauftritt der Beklagten unter [REDACTED] am 12.12.2023, wiedergegeben wie folgt:

The screenshot displays a website interface with three car listings. Each listing includes a main image, a price, a model name, and a list of technical specifications. Navigation buttons for 'Details' and 'Kontaktieren' are present for each car.

Model	Price (€)	Engine	Power (kW/PS)	Transmission	Drive	Color	CO ₂ Emission (g/km)
Toyota Yaris Cross Hybrid Team Deutschland Smart, Wint	27.990,- €	Hybrid	85 kW (116 PS)	Automatik	Hybrid Benzin	Karminerot metallic	0,0 (1100km)
Toyota C-HR 2.0 Hybrid Team Deutschland	29.990,- €	Hybrid	135 kW (184 PS)	Automatik	Hybrid Benzin	Karminerot metallic	0,0 (1100km)
Toyota Yaris Hybrid 1.5 VVT-i Team Deutschland	22.990,- €	Hybrid	85 kW (116 PS)	Automatik	Hybrid Benzin	Karminerot metallic	0,0 (1100km)





2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 280,78 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Es wird angeregt, das schriftliche Vorverfahren anzuordnen.

Für den Fall, dass das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet und die Beklagte nicht innerhalb der Frist ihre Verteidigungsbereitschaft erklärt oder den Anspruch anerkennt, wird beantragt, gegen die Beklagte ein Versäumnisurteil oder ein Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.

Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) wird zugestimmt.

BEGRÜNDUNG:

I. Streitgegenstand

1.

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Nach seiner Satzung bezweckt er unter anderem, die aufklärende Verbraucherberatung sowie den Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Gemäß der Bescheinigung des Bundesamtes für Justiz vom 18.11.2008 ist er unverändert in die Liste qualifizierter Verbraucherverbände nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes mit Wirkung zum 11.10.2004 eingetragen.



Beweis: 1. Vorlage der aktuellen Liste qualifizierter Verbraucherverbände beim Bundesamt für Justiz

-Anlage K 1-

2. Inaugenscheinnahme der Liste qualifizierter Verbraucherverbände beim Bundesamt für Justiz

Die Beklagte betreibt in 72458 Albstadt ein Autohaus.

2.

Am 12.12.2023 warb die Beklagte auf ihrem Internetauftritt unter [REDACTED] in der Rubrik „Aktueller Fahrzeugbestand“ für ein Neufahrzeug Toyota Yaris Cross Hybrid, 85 kW/116 PS, Tageszulassung, Erstzulassung 01.08.2023, Kilometerstand 99 zum Kaufpreis von 27.990,00 EUR und für ein Neufahrzeug Toyota C-HR 2.0 Hybrid, 135 kW/184 PS, Tageszulassung, Erstzulassung 01.09.2023 und Kilometerstand 99 zum Kaufpreis von 29.990,00 EUR, wie in den als **Anlage K 2** zu Beweis Zwecken beigefügten und im Klageantrag zu Ziff. 1. wiedergegebenen Screenshots des Internetauftritts der Beklagten vom 12.12.2023 ersichtlich.

Beweis: Vorlage von Screenshots der streitgegenständlichen Neufahrzeugwerbungen der Beklagten vom 12.12.2023

-Anlage K 2-

In den vorbezeichneten Werbungen hat die Beklagte gegen § 5 i.V.m. Ziff. 2 des Abschnitts II der Anlage 4 Pkw-EnVKV verstoßen, da sie darin keine Angaben zu den Werten des Kraftstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen des jeweils beworbenen neuen Personenkraftwagens gemacht hat.



Beweis: wie vor

3.

Mit Einschreiben vom 21.12.2023, vorab übersandt per Telefax, machte der Kläger die Beklagte auf diese Wettbewerbsverstöße gegen § 5 Pkw-EnVKV aufmerksam und forderte sie auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und die Kosten der Abmahnung in Höhe von 280,78 EUR brutto zu bezahlen.

Beweis: Vorlage des Schreibens des Klägers vom 21.12.2023 nebst Telefax-Sendeprotokoll vom 21.12.2023 und Einschreiben-Rückschein vom 27.12.2023 **-Anlage K 3-**

Für die Beklagte meldeten sich hierauf die Rechtsanwälte [REDACTED], die die geltend gemachten Forderungen des Klägers mit Schreiben vom 11.01.2024 mit der Behauptung zurückwiesen, bei den streitgegenständlich beworbenen Fahrzeugen habe es sich gar nicht um Neufahrzeuge im Sinne von § 2 Ziffer 1 Pkw-EnVKV gehandelt, sondern um solche, die bereits verkauft und an einen Eigennutzer ausgeliefert worden seien, „dann aber im Vereinbarungsweg an unsere Mandantschaft zurückgegeben wurden“. Die Beklagte schulde daher keinen Ersatz von Aufwendungen und werde auch keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben.

Beweis: Vorlage des Schreibens der Rechtsanwälte [REDACTED] vom 11.01.2024 **-Anlage K 4-**



Da die Beklagte mithin gegenüber dem Kläger weder eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, noch die geltend gemachte Abmahnkostenpauschale bezahlt hat, ist folglich nunmehr Klage geboten.

Der Kläger stellt klar, dass er sich bezüglich des in seinem Abmahnschreiben vom 21.12.2023 weiter benannten Toyota Corolla 1.8 Hybrid Team D, 103 kW/140 PS aus Beweisgründen keines Unterlassungsanspruchs gegen die Beklagte mehr berührt und einen solchen auch nicht geltend macht.

II. Rechtliche Würdigung

1. Unterlassungsanspruch

a.)

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung gem. § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, §§ 3, 3a, 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. § 5 Anlage 4 Pkw-EnVKV, weil sie in den streitgegenständlichen Werbungen vom 12.12.2023 für die darin beworbenen streitgegenständlichen Neufahrzeuge die vorgeschriebenen Pflichtangaben zu den Werten des Kraftstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen nicht gemacht hat.

b.)

§ 5 Abs. 1 Pkw-EnVKV bestimmt wortwörtlich:

„Hersteller und Händler, die Werbeschriften erstellen, erstellen lassen, weitergeben oder auf andere Weise verwenden, haben sicherzustellen, dass in den Werbeschriften Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen der betreffenden Modelle



neuer Personenkraftwagen nach Maßgabe von Abschnitt I der Anlage 4 gemacht werden.“

Gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 1 Pkw-EnVKV gilt § 5 Absatz 1 Pkw-EnVKV auch für in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial.

Weiterhin ist in Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV in Abschnitt I bestimmt:

„Werbeschriften

1.

Für das in der Werbeschrift genannte Fahrzeugmodell sind Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch (Werte des Testzyklus innerorts und außerorts sowie kombiniert) und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus zu machen. Wird für mehrere Modelle geworben, sind entweder die in Satz 1 genannten Werte für jedes einzelne der aufgeführten Modelle anzuführen oder die Spannbreite zwischen ungünstigstem und günstigstem Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus sowie den CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus anzugeben.

2.

Die Angaben müssen auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein als der Hauptteil der Werbebotschaft.“

Abschnitt II der Anlage 4 konkretisiert wiederum die Kennzeichnungspflicht für in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial und bestimmt folgendes:



In elektronischer Form verbreitetes Werbematerial

...

2.

Bezieht sich das Werbematerial auf ein bestimmtes neues Fahrzeugmodell oder auf eine bestimmte Version oder Variante davon, sind zumindest der offizielle Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus dieses Fahrzeuges so anzugeben wie auf dem Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch (Anlage 1). Abschnitt I Nr. 3 gilt entsprechend.

3.

Die Angaben müssen auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein als der Hauptteil der Werbebotschaft. Es ist sicherzustellen, dass dem Empfänger des Werbematerials diese Informationen automatisch in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in dem erstmalig Angaben zur Motorisierung, z. B. zu Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung, auf der Internetseite angezeigt werden.“

c.)

Nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 11 ist „Werbematerial“ jede Form von Informationen, die für Vermarktung und Werbung für Verkauf und Leasing neuer Personenkraftwagen in der Öffentlichkeit verwendet werden; dies umfasst auch Texte und Bilder auf Internetseiten, soweit für den Inhalt der Angaben nach anderen Rechtsvorschriften Fahrzeughersteller oder Unternehmen, Organisationen und Personen verantwortlich sind, die neue Personenkraftwagen zum Kauf oder Leasing anbieten, sowie Darstellungen auf Internetseiten von Handelsmessen,



auf denen neue Fahrzeuge öffentlich vorgestellt werden. Eine Verbreitung von Werbematerial in elektronischer Form ist nach der Definition des § 2 Nr. 10 Pkw-EnVKV die Verbreitung von Informationen, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung und Speicherung (einschließlich digitaler Kompressionen) von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen und vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderen elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen werden.

d.)

„Neuwagen“ werden in § 2 Nr. 1 Pkw-EnVKV legaldefiniert und bezeichnen alle Pkw, die

„noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden.“

Hierunter fallen auch „Tageszulassungen“ und Vorführfahrzeuge mit einer Laufleistung von bis zu 1.000 km (BGH, Urteil vom 21.12.2011 – I ZR 190/10; OLG Köln, WRP 2007, 680 ff.; OLG Oldenburg, WRP 2007, 96 ff.).

e.)

„Modell“ ist gemäß § 2 Nr. 15 Pkw-EnVKV die Handelsbezeichnung eines Fahrzeugs, bestehend aus Fabrikmarke, Typ sowie ggf. Variante und Version eines Personenkraftwagens.

f.)

Die Beklagte warb in den streitgegenständlichen Internetwerbungen, also in in elektronischer Form verbreitetem Werbematerial im Sinne des § 2 Nr. 11, 10 Pkw-EnVKV, für einen Toyota Yaris Cross Hybrid, 85 kW/116 PS, Tageszulassung,



Erstzulassung 01.08.2023, Kilometerstand 99 zum Kaufpreis von 27.990,00 EUR und für einen Toyota C-HR 2.0 Hybrid, 135 kW/184 PS, Tageszulassung, Erstzulassung 01.09.2023 und Kilometerstand 99 zum Kaufpreis von 29.990,00 EUR, also für Neufahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 1 Pkw-EnVKV mit Motorisierungsangaben.

Sie war daher verpflichtet, Angaben zu den Werten des Kraftstoffverbrauchs und zu den Werten der CO₂-Emissionen gem. § 5 Pkw-EnVKV i.V.m. Ziff. 2 des Abschnitts II der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV zu machen. Dies hat die Beklagte unterlassen und damit wettbewerbswidrig gehandelt (z.B. OLG Köln, Urteil vom 10.06.2022 – 6 U 3/22 – **Anlage K 5**; OLG Köln, Urteil vom 29.05.2015 – 6 U 177/14, WRP 2015, 1125 [bestätigt durch BGH, Urteil vom 13.09.2018 – I ZR 117/15]; OLG Köln, Urteil vom 19.05.2017 – 6 U 155/16, WRP 2017, 870 = MMR 2018, 317; OLG Frankfurt, Urteil vom 14.03.2019 – 6 U 134/15, MMR 2020, 50; OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.08.2018 – 4 U 24/18; OLG Celle, Urteil vom 01.06.2017 – 13 U 15/17, WRP 2017, 1121 = MMR 2017, 622; OLG Nürnberg, Urteil vom 31.03.2015 – 3 U 2004/14; OLG Oldenburg, Urteil vom 20.07.2012 – 6 U 72/12; OLG Köln, Beschluss vom 05.04.2012 – 6 U 29/12; OLG München, Urteil vom 31.01.2019 – 29 U 1227/18; OLG Celle, Beschluss vom 21.03.2016 – 13 U 33/16).

g.)

Wenngleich § 5 Pkw-EnVKV eine Vorschrift ist, die auch dazu bestimmt ist, das Marktverhalten zu regeln, § 3a UWG (BGH GRUHR 2010, 852), gegen die die Beklagte mit den beanstandeten Werbungen verstoßen hat, hält der BGH in Fällen der Verletzung einer Informationspflicht in Bezug auf kommerzielle Kommunikation an der gleichrangigen Prüfung von § 3a UWG und § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 4 UWG mit Urteil vom 07.04.2022 – I ZR 143/19 – *Knuspermüsli II* – nicht länger



fest, sodass sich der Unterlassungsanspruch (nur noch) nach § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 4 UWG ergibt. Gemäß § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält,

1. die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und
2. deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

„Geschäftliche Entscheidung“ ist jede Entscheidung eines Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen er ein Geschäft abschließen, eine Zahlung leisten, eine Ware oder Dienstleistung behalten oder abgeben oder ein vertragliches Recht im Zusammenhang mit einer Ware oder Dienstleistung ausüben will, unabhängig davon, ob der Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer sich entschließt, tätig zu werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG).

Die in § 5 i.V.m. Abschnitt II der Anlage 4 Pkw-EnVKV vorgeschriebenen Angaben zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen benötigt der Verbraucher, um schon in der Werbung Informationen über umweltrelevante Fakten des beworbenen Fahrzeugmodells, nämlich dessen Verbrauchswerte und Auswirkungen auf die Umwelt, zu erhalten (BGH, Urteil vom 13.09.2018 – I ZR 117/15). Die Vorschriften sollen neben dem Schutz der Umwelt ein einheitliches Schutzniveau im Bereich des Verbraucherschutzes gewährleisten.



Das Vorenthalten der in § 5 Pkw-EnVKV vorgeschriebenen Pflichtangaben zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen ist somit geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Denn der Verbraucher benötigt die Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen, um beim Neuwagenkauf eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen (BGH, Urteil vom 13.09.2018 – I ZR 117/15). Genaue, zweckdienliche und vergleichbare Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen können die Kaufentscheidung der Verbraucher zu Gunsten sparsamerer, CO₂-reduzierter Fahrzeuge beeinflussen. Das Vorenthalten der Angaben ist somit auch geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (BGH, Urteil vom 13.09.2018 – I ZR 117/15).

Bei den Pflichtangaben des § 5 Pkw-EnVKV zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen handelt es sich zugleich um wesentliche Informationen im Sinne der §§ 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG, die ihre Grundlage in der Richtlinie 1999/94/EG, also im Unionsrecht, haben und die dem Verbraucher nicht vorenthalten werden dürfen.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch des Klägers ist mithin begründet.

2. Vorgerichtliche Abmahnung/Wiederholungsgefahr

Die Beklagte weigert sich nach der vorausgegangenen außergerichtlichen Abmahnung des Klägers, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, so dass die wettbewerbsrechtliche Wiederholungsgefahr nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BGH GRUR 1992, Seite 318 ff; BGH GRUR 1996, Seite 290 ff; BGH GRUR 2004, Seite 1620 ff) fortbesteht.



3. Abmahnkosten

Der Kläger hat neben dem Anspruch auf Unterlassung gegen die Beklagte auch Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten in Höhe von 235,95 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer. Rechtsgrundlage ist § 13 Abs. 3 UWG. Anerkannt ist, dass Verbände Pauschalen als die durchschnittlich anfallenden Kosten geltend machen können. Die Abmahnkostenpauschale des Klägers für die Abmahnung eines Wettbewerbsverstoßes der vorliegenden Art, die er auch stets gerichtlich zugesprochen erhält, beträgt 280,78 EUR brutto; eine Aufstellung über die Zusammensetzung dieser Abmahnkostenpauschale war dem Abmahnschreiben des Klägers vom 21.12.2023 (**Anlage K 3**) als Anlage beigefügt.

Im Zweifel kann die Schätzung der Kosten nach § 287 ZPO die geeignete Maßnahme zur Feststellung der Höhe sein.

Der geltend gemachte Zinsanspruch folgt aus den §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Nur der Vollständigkeit halber weist der Kläger darauf hin, dass er als qualifizierter Verbraucherverband im Sinne des § 4 UKlaG auch Anspruch auf Erstattung der Abmahnkostenpauschale in voller Höhe hat, selbst wenn seine Abmahnung nur teilweise berechtigt gewesen wäre (BGH WRP 1999, 503; BGHZ 177, 253; BGH GRUR 2009, 1064; BGH GRUR 2009, 413; BGH GRUR 2010, 744).

4. Außergerichtlicher Vortrag der Beklagten

Die außergerichtlich erhobenen Behauptungen der Beklagten in dem als **Anlage K 4** vorgelegten Schreiben der [REDACTED] vom 11.01.2024, bei den streitgegenständlich beworbenen Fahrzeugen habe es sich nicht um



Neufahrzeuge im Sinne von § 2 Ziffer 1 Pkw-EnVKV gehandelt, ist wie dargelegt nachweislich unwahr. Bei den beiden Fahrzeugen Toyota Yaris Cross Hybrid und Toyota C-HR 2.0 Hybrid handelt es sich, wie die Screenshots der **Anlage K 2** zeigen, jeweils um Tageszulassungen mit Laufleistungen von 99 Kilometern.

Selbst unterstellt, der bestrittene und unrichtige Vortrag der Beklagten wäre zutreffend, handelt es sich bei den drei Fahrzeugen im übrigen auch nach ihren eigenen Ausführungen um Neufahrzeuge im Sinne des § 2 Ziffer 1 Pkw-EnVKV, da sie noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden.

5. Gerichtsstand / Streitwert

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hechingen folgt wegen des Geschäftssitzes des Beklagten aus § 14 Abs. 2 S. 1 UWG.

Die sachliche, ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus § 14 Abs. 1 UWG. Gemäß § 14 Abs. 1 UWG i.V.m. § 95 Absatz 1 Nr. 5 GVG ist die funktionelle Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gegeben.

Der Streitwert von 30.000,00 EUR für den Unterlassungsanspruch ist am unteren Ende der Angemessenheit und entspricht der Streitwertfestsetzung der Obergerichte und der Kammer in vergleichbaren Wettbewerbssachen (z.B. OLG München, Urteil vom 06.10.2011 – 29 U 2574/11; OLG München, Beschluss vom 12.07.2021 – 29 W 810/21 - **Anlage K 6**; OLG München, Beschluss vom 12.02.2021 – 6 W 1018/20 – **Anlage K 7**; OLG Nürnberg, Beschluss vom 27.05.2020 – 3 W 633/20 – **Anlage K 8**; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11.05.2020 – 4 W 30/20; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.02.2016 – 4 W 88/15;



OLG Hamm, Beschluss vom 21.07.2014 – 1-4 W 56/14; OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.06.2014 – 2 W 41/14; OLG Stuttgart, Beschluss vom 02.01.2013 – 2 W 51/12; OLG München, Beschluss vom 16.03.2012 – 29 W 447/12; OLG Oldenburg, Beschluss vom 20.07.2012 – 6 W 64/12).

6. Sonstiges

Sofern das Gericht noch weiteren Sachvortrag zu erheblichen Tatsachen oder Beweisantritte für geboten oder Anträge noch nicht als sachdienlich erachtet, wird um einen Hinweis nach § 139 Absatz 1 ZPO so früh gebeten, dass Erklärungen rechtzeitig und vollständig vor der mündlichen Verhandlung abgegeben werden können. Es wird davon ausgegangen, dass diese Hinweise gemäß § 139 Abs. 4 ZPO schriftlich ergehen.

Roland Demleitner

Rechtsanwalt